

Unzulässigkeit von Radar-Warngeräten

Autor(en): **Bernhard, Roberto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **77 (1986)**

Heft 15

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-904240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unzulässigkeit von Radar-Warngeräten

Geräte zur Warnung vor Radar-Geschwindigkeitsmessungen gelten als bewilligungspflichtige Einrichtungen. Dies versteht sich im Sinne von Artikel 42, Ziffer 1, Absatz 1 des Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetzes (TVG). Ein von den PTT nicht genehmigtes und nicht genehmigungsfähiges Gerät, das anschlussbereit im Auto mitgeführt wird, erregt genügenden Verdacht eines Verstosses gegen das TVG, was zur Beschlagnahme hinreicht.

Dies ergibt sich aus einem Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichtes, welcher fernmelderechtlich die Radar-Warngeräte den Radar-Geschwindigkeits-Messgeräten der Polizei gleichstellt. Letztere gelten als radioelektrische Sender-Empfänger, die nicht mehr wie früher dem Fernmelde-regal unterliegen. Sie dürfen daher konzessionslos betrieben werden, müssen indessen gemäss Art. 3 der TVV I (Verordnung I zum TVG) von der Generaldirektion PTT technisch genehmigt sein. Die Anklagekammer des Bundesgerichtes hat entschieden, dass dies auch für Radar-Warngeräte gelten müsse. Sie seien Fernmeldeanlagen im Sinne des Art. 1 der TVV I. Da sie einige hundert Meter vor einer Geschwindigkeitskontrolle, die mittels Funkmessgeräten durchgeführt wird, vor dieser warnen, indem sie die radioelektrischen Zeichen der polizeilichen Messgeräte empfangen, bildeten sie eine Empfangseinrichtung von der Art, wie sie in Art. 42 des TVG umschrieben ist. Schon unter der früheren, eine Konzessionspflicht vorsehenden Ordnung wurden diese Warngeräte den Messgeräten der Polizei gleichgestellt.

Im Zusammenhang mit der Beschlagnahme eines Warngeräts stellte sich der bundesgerichtlichen Anklagekammer als letzter Beschwerdeinstanz die Frage, ob das Erstellen, Betreiben oder Benützen technisch nicht genehmigter Geräte *strafbares Handeln ohne Bewilligung* im Sinne von Art. 42 des TVG sei. Wenn nicht, so müsste auch der für die Beschlagnahme erforderliche Tatverdacht entfallen. Jene Frage wurde aber vom Bundesgericht bejaht. Die technische Genehmigung nach Art. 3 der TVV I ist nichts anderes als die formelle Feststellung des Prüfungsergebnisses, dem-

zufolge die Anlage technisch genügt. Damit wird festgehalten, dass Geräte der genannten Art und Serie mit den Vorschriften übereinstimmen, sich für den vorgesehenen Gebrauch eignen und damit zum Vertrieb zugelassen werden können: eine Typenprüfung, die zu einem Bewilligungsentscheid geführt hat.

Das im Fahrzeug des vor Bundesgericht Beschwerde Führenden beschlagnahmte Warngerät war von der Generaldirektion PTT nicht genehmigt worden. Im Hinblick auf die Verordnung des Bundesrates über Geräte zur Störung von Strassenverkehrskontrollen hätte es technisch auch nicht genehmigt werden können. Es durfte somit weder erstellt noch betrieben oder benützt werden. Der dringende Verdacht, der Beschwerdeführer habe es dennoch getan, bestand aber doch: Bei der Kontrolle seines Fahrzeugs durch die Polizei lagen das Radar-Warngerät im Handschuhfach und der Zigarettenanzünder lose im Aschenbecher, und es hätte jenes ohne weiteres über die entsprechende Steckdose ans Stromnetz des Wagens angeschlossen werden können. Wo aber eine Empfangseinrichtung so angeordnet vorgefunden wird, besteht dem Bundesgericht zufolge der Verdacht der Widerhandlung gegen Art. 42 des TVG. Denn eine solche Installation dient in aller Regel dem Gebrauch der Anlage (Bundesgerichtsentscheid BGE 107 IV 154).

Der genügende Anfangsverdacht war damit gegeben, den es braucht, um das Gerät als Beweismittel und hinsichtlich der voraussehbaren Einziehung gemäss Art. 46, Abs. 1, Buchstaben a und b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht zu beschlagnahmen (Urteil vom 12. November 1985).

Aus dem Bundesgericht

Adresse des Autors

Dr. iur. Roberto Bernhard, Mythenstrasse 56, 8400 Winterthur.